

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bardenhagen Gruppe

1. Geltungsbereich:

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gültig für die Unternehmen der Bardenhagen Gruppe, und zwar im Einzelnen für:

Bardenhagen Maschinenbau und Dienstleistungs GmbH & Co. KG, Horneburg,
Bardenhagen Verwaltungs GmbH, Horneburg,
Bardenhagen Instandhaltung Holstein GmbH, Hemmingstedt,
Bardenhagen Rhein-Ruhr GmbH, Hürth und
Bardenhagen Maschinenbau Oder GmbH, Schwedt/Oder

-im folgenden auch „Bardenhagen“ oder „Auftragnehmer“ genannt-

zur Verwendung gegenüber:

juristischen oder natürlichen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) oder

juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

-im folgenden auch „Auftraggeber“ genannt-.

1. 2. Grundsätzlich sind ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil sämtlicher Angebote und Vertragsannahmeerklärungen des Auftragnehmers und Grundlage dessen Leistungen, Lieferungen und Verkäufe einschließlich Beratung und Auskünften. Diese gelten mit der Beauftragung des Auftragnehmers, spätestens mit der Entgegennahme von dessen Leistung, Lieferung oder Ware durch den Auftraggeber als angenommen.

1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und auch für künftige Verträge, selbst wenn diese in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart werden. Bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen der vorstehend aufgezählten Art gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

1.4. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsinhalt

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich freibleibend. Soweit ein schriftliches Angebot oder ein Angebot in elektronischer Form des Auftragnehmers vorliegt und nichts anderes vereinbart ist, ist das Angebot für die Dauer von 14 Tagen nach Zugang beim Auftraggeber bindend.

2.2 Hat der Auftragnehmer den erteilten Auftrag unwidersprochen schriftlich bestätigt, so ist diese Auftragsbestätigung für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der beauftragten Arbeiten maßgebend. Mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung des Auftragnehmers in schriftlicher oder elektronischer Form.

2.3 Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen des Auftrages sind nur wirksam, wenn diese von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Die jeweiligen Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen gelten nur für den Auftrag, für den sie getroffen wurden.

2.4 Gewichts- oder Maßangaben in Angebotsunterlagen des Auftragnehmers (z.B. in Plänen, Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd gewichts- oder maßgenau, soweit nicht diese Angaben auf Verlangen des Auftraggebers ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.5 Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an ihn zurückzugeben. Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind in diesem Fall zu vernichten.

2.6 Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber auszuhändigen.

2.7. Der Rücktritt von einem bereits erteilten Auftrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Im Übrigen behält der Auftragnehmer seinen vertraglich geschuldeten Vergütungsanspruch.

3. Preise

3.1. Maßgeblich für die Abrechnung der von dem Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und Leistungen sind die vertraglich vereinbarten Preise.

Sind diese nicht im Einzelnen fest vereinbart, werden die erbrachten Leistungen und Lieferungen nach den am Tag der Leistungserbringung gültigen Preisen des Auftragnehmers abgerechnet.

3.2. Bei der Berechnung der Lieferungen und Leistungen sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen, es sei denn, es handelt sich um einen pauschalen Festpreis. Werden die Arbeiten aufgrund eines verbindlichen Angebotes ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf das Angebot, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

3.3. Wird vor Ausführung der Arbeiten ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preissätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn dieser in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben wird.

Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Planungsleistungen werden dem Auftraggeber nur dann nicht zusätzlich berechnet, wenn diese von dem Auftragnehmer bei der Erbringung der Lieferungen und Leistungen verwertet werden können.

3.4. Soweit dem Auftraggeber bei Auftragserteilung ein konkreter Preis nicht genannt werden kann, wird ihm bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Preis angegeben, wobei der Auftraggeber Preisgrenzen setzen kann. Können die Arbeiten nicht zu diesen Preisen durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Arbeiten die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Preise voraussichtlich um mehr als 15% überschritten werden.

3.5. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Auftraggebers berechnet.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die erbrachten Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug (wie z.B. Skonto oder Rabatt) zur Zahlung fällig.

Nach Ablauf der 14-Tages-Frist befindet sich der Auftraggeber in Verzug, soweit auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

4.2. Zahlungen des Auftraggebers werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung - bei mehreren jeweils auf die älteste - verrechnet. Sofern der Auftraggeber eine anders lautende Bestimmung trifft, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Annahme der Zahlung zu verweigern.

4.3. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für den Auftragnehmer kosten- und spesenfrei angenommen. Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks geschieht nur erfüllungshalber.

4.4. Bei Überschreitung der Zahlungstermine berechnet der Auftragnehmer jährliche Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4.5. Eine Beanstandung der Rechnung seitens des Auftraggebers muss spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Beanstandungen des Auftraggebers unterbrechen die ihm gesetzten Zahlungsziele nicht.

4.6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

5. Ausführung

5.1. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so hat der Auftragnehmer mit seinen Lieferungen und Leistungen 6 Wochen nach Auftragsbestätigung oder nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die erforderlichen Genehmigungen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn und -soweit erforderlich- eine kostenlose Bereitstellung eines Strom-, Gas-, Wasseranschlusses gewährleistet sind, erforderliche Zulieferungen von Lieferanten des Auftragnehmers erfolgt und eine vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

5.2. Sind Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten und dergleichen vorgesehen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer vor Beginn seiner Arbeiten auf etwaige mit den Arbeiten verbundene, dem Auftraggeber bekannte Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen, Lagerung wertvoller Güter in angrenzenden Räumen, feuergefährdete Bau- und sonstige Materialien, Gefahr für Leib und Leben von Personen, usw.) schriftlich hinzuweisen.

6. Mitwirkung und technische Hilfestellung des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber hat auf seine Kosten das Personal des Auftragnehmers bei Durchführung der geschuldeten Lieferungen und Leistungen zu unterstützen.

6.2 Der Auftraggeber hat auf seine Kosten die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort (z.B. Reparaturplatz) notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat den Auftragnehmer auf bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften schriftlich hinzuweisen, soweit diese für das Personal des Auftragnehmers von Bedeutung sind.

6.3. Mittel, die zur Durchführung der geschuldeten Lieferungen oder Leistungen notwendig sind, die aber nicht in den Werkstattfahrzeugen des Auftragnehmers mitgeführt werden können, sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu stellen.

6.4. Dies können – neben anderem – Druckluft, Energie, Heizung, Beleuchtung, Wasser, Werkzeug, Gerüste, Sozialräume oder auch Arbeits- und Schutzgeräte sein. Stellt der Auftraggeber diese Hilfsmittel trotz Aufforderung nicht zur Verfügung, so entfällt für die hierdurch bedingten Verzögerungen und Fehler jegliche Haftung oder Gewährleistung. Eine Abrechnung erfolgt auch in diesem Fall nach den jeweils gültigen Preisen.

6.5. Die technische Hilfestellung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Arbeiten unverzüglich nach Ankunft des Personals des Auftragnehmers (z.B. Servicetechniker) begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftraggebers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Auftragnehmer rechtzeitig auf seine Kosten zur Verfügung.

6.6. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

7. Abnahme und Gefahrenübergang

7.1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der erbrachten Lieferungen und Leistungen verpflichtet, sobald ihm deren Fertigstellung angezeigt worden ist.

7.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 3 Werktagen seit Anzeige der Beendigung der erbrachten Lieferungen und Leistungen als erfolgt. Dies gilt insbesondere auch nach probeweiser Inbetriebsetzung und bei vorzeitiger Inbetriebnahme der erbrachten Lieferungen und Leistungen.

7.3. Erweisen sich die erbrachten Lieferungen und Leistungen als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Funktionsfähigkeit der erbrachten Lieferungen und Leistungen - auch unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers - unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

7.4. Mit der Abnahme entfällt die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

7.5. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Werkleistung oder Ablieferung der Kaufsache.

7.6. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Ein Gefahrenübergang liegt auch vor, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

8. Versuchte Instandsetzung

8.1 Wird der Auftragnehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann der Fehler nicht behoben oder das Objekt (Reparaturgegenstand) nicht instandgesetzt werden, weil

a) der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt oder

b) der Fehler trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder die Reparatur sich als technisch nicht möglich erweist oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann oder

c.) Ersatzteile nicht oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll zu beschaffen sind,

ist der Auftraggeber verpflichtet, die erbrachten Leistungen (z.B. zur Abgabe eines Kostenvoranschlages) und die entstandenen Aufwendungen des Auftragnehmers (z.B. für die Fehlersuche) zu erstatten, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- und Risikobereich des Auftragnehmers fällt. Können Ersatzteile nicht mehr oder nicht zu einem wirtschaftlich sinnvollen Preis beschafft werden, fällt dieses Hindernis in den Risikobereich des Auftraggebers; es sei denn, Abweichendes ist schriftlich vereinbart worden.

8.2. Bei einem nicht durchführbaren Reparaturauftrag haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden am Gegenstand der Arbeiten und bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten nicht für sonstige Schäden, sofern diese nicht auf grobem Verschulden beruhen. Für Schäden, die nicht am Objekt der Arbeiten selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden für sonstige Schäden, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sich der Auftraggeber beruft.

8.3 Stellt sich der Reparaturauftrag als nicht durchführbar heraus, wird ein Rückbau oder eine Wiederherstellung des Ursprungszustandes nur gegen Kostenerstattung durchgeführt; es sei denn, die Arbeiten an dem Reparaturgegenstand waren nicht erforderlich.

9. Gewährleistung

9.1. Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie für die Beschaffenheit der von ihm erbrachten Lieferungen oder Leistungen; es sei denn, der Auftragnehmer hat diese im Einzelfall ausdrücklich schriftlich übernommen.

9.2. Bei einem Mangel der erbrachten Lieferungen und Leistungen kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer nur die Nacherfüllung verlangen. Dem Auftraggeber bleibt aber das Recht ausdrücklich vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung nach seiner Wahl die Vergütung angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

9.3. Die Aufforderung zur Nacherfüllung bedarf der schriftlichen oder elektronischen Form. Der Auftraggeber hat dabei eine angemessene Frist zu beachten, die 12 Werktage nicht unterschreiten soll. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die für die Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen.

9.4. Für die Nacherfüllung besteht die gleiche Gewährleistung wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.

9.5. Wegen eines Mangels der erbrachten Lieferungen oder Leistungen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen; es sei denn, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.

9.6. Der Gewährleistungsanspruch verjährt mit Ablauf von 12 Monaten nach erfolgter Abnahme.

9.7. Jede Gewährleistungsverpflichtung erlischt, wenn an den erbrachten Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers ohne seine Genehmigung Nachbesserungs- oder sonstige Arbeiten durch den Auftraggeber oder dritte Personen ausgeführt werden.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die auf normalen Verschleiß oder unsachgemäße Behandlung zurückgehen.

9.8. Alle weitergehenden oder anderen als in diesen Bedingungen vorgesehenen Ansprüche des Auftraggebers für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen; es sei denn, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.

9.9. Im Übrigen ist die Gewährleistung des Auftragnehmers auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Deckungsumfang seiner Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Die Deckungssumme in der Betriebshaftpflichtversicherung beträgt für Tätigkeitsschäden mindestens 1 Mio. EURO pauschal für Personen- und Sachschäden und sonstige Vermögensschäden.

10. Haftung

10.1. Alle weitergehenden oder anderen als in diesen Bedingungen vorgesehenen Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen; es sei denn, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.

10.2. Ein durch Fahrlässigkeit verursachter sonstiger Schaden wird nur bis zur Höhe des Betrages ersetzt, den der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung aller ihm bekannten Umstände oder ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gebliebener Umstände voraussehen konnte, höchstens bis zu einer Deckungssumme von 1 Mio. EURO pauschal für Sach- oder sonstige Vermögensschäden der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers.

10.3. Die Haftung des Auftragnehmers für sonstige Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Schäden beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers.

Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers auf den zum Zeitpunkt des Vertragschlusses bestehenden Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Die Deckungssummen in der Betriebshaftpflichtversicherung betragen mindestens 1 Mio. EURO pauschal für Personen- und Sachschäden. Ein eigener Anspruch des Auftraggebers gegen den Betriebshaftpflichtversicherer des Auftragnehmers wird durch diese Haftungsbeschränkung nicht begründet.

10.4. Werden vom Auftraggeber Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt, die nicht den Angaben oder Anforderungen des Auftragnehmers entsprechen, so ist jede Haftung des Auftragnehmers für hieraus resultierende Schäden ausgeschlossen; es sei denn, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.

10.5. Im Fall von Einwirkung höherer Gewalt, Krieg, Streik, Feuer und anderer nicht kontrollierbarer Einflüsse ist jede Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung der geschuldeten Lieferungen oder Leistungen ausgeschlossen.

11. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Ersatzteile und sonstige gelieferte Teile verbleiben bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung im Eigentum des Auftragnehmers.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2. Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten, die sich aus den Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ergeben, ist Hamburg. Mit ausländischen Auftraggebern ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte vereinbart.

13. Besonderheiten für den Bereich Leckabdichtung

Für den Bereich Leckabdichtung im laufenden Betrieb gelten die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgenden Ergänzungen:

13.1. **Sicherheit:** Im Hinblick auf die sichere Durchführung von Leckabdichtungsarbeiten dürfen die vom Auftragnehmer verwendeten Geräte und alle von ihm angefertigten Hilfsmittel nicht ohne seine schriftliche Zustimmung verändert, beseitigt, von ihrem Einsatzort entfernt oder zu anderen Zwecken eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die verwendeten Materialien und Hilfsmittel eine unter Druck stehende Leckabdichtung unterstützen.

13.2. **Gewährleistung:** Leckabdichtungsarbeiten werden vom Auftragnehmer nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik ausgeführt. Eine Gewährleistung für die übernommenen Leckabdichtungsarbeiten wird vom Auftragnehmer nicht übernommen, es sei denn, der Auftragnehmer hat bei Ausführung der übernommenen Leckabdichtungsarbeiten den allgemein anerkannten Stand der Technik vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.

Dies gilt auch für vom Auftragnehmer eingesetztes Material und Hilfskonstruktionen.

Der Auftragnehmer übernimmt weder eine Garantie noch eine andere Einstandspflicht für den Erfolg der Leckabdichtungsarbeiten.

13.3. **Vergütung:** Der Auftraggeber hat die vereinbarte Vergütung zu zahlen, selbst wenn die Leckabdichtungsarbeiten nicht zum angestrebten Erfolg geführt haben oder diese wiederholt und zum Beispiel sogenannte Nachinjektionen vorgenommen werden müssen; es sei denn, der Nichteintritt des angestrebten Erfolgs oder die Wiederholung der Arbeiten beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel hiervon unberührt, wenn diese inhaltlich von der Restklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.